Intelligenz=Blatt

fűr

den Dberamts = Bezirk Baiblingen und Binnenden.

Dit Königlich Bürttemberg'icher allergnabigfter Genehmigung.

Nro. 55.

Sonntag, ben 9. Juli 1843.

Die vortreflichsten Früchte werden von Bögeln angepict, und von den Infesten angefressen. Die besten Menschen werden von den Böfen v.r olgt, over angeschwärtt.

Oberamtliche Verfügungen.

Waiblingen. Die Orts Vorsteher haben innerhalb 8 Tagen unfehlbar bei Vermeidung von Wartboten anzuzeigen, in wie weit die Veränderungen in den Flurkarten und Primärkatastern von dem 1. Juli 1840 an aufgenommen und in die Güter= buchsprotocolle eingetragen find.

Den 5. Juli 1843.

Amtliche Bekanntmachungen

Baiblingen. Bürger Ausschuß Wabl. Bei ber am 6. und 7. d. Mts. vorgemommenen Ergänzungs Bahl sind nur 142 Bürger erschienen, was wohl hauptfächlich ben bringenden Feldgeschäften zuzuschreiben ift.

Die Bürgerschaft wird nun bringend aufgeforbert, am nächften Montag fruh zwischen 6 und 7 Uhr bie Stimmzettel, fo weit es noch nicht geschehen, abzugeben.

Den 7. Inli 1843.

Die Babl Commiffion.

Baiblingen. (Aufforderung.) In einem hiefigen Birthshaufe wurde einer Magd am 3. d. Mis. ein Granatenpotter, an dem fich ein goldenes Schlößchen mit 5 Gra=

naten befand, zehen Gulben werth, entwendet. Diefer Diebstahl wird Behufs ber Entbedung bes Diebs und Biederbeischaffung bes Gestohlenen hiemit öffentlich befannt gemacht. Den 7. Juli 1843.

Rönigl. DberamtsGericht, Gerichtedetuar, Segelmaier, 2.=93. R. Dberamt. Birth.

Baiblingen. (Aufforberung.)

Der Bäfer Daniel Mofer von Segnach bat angezeigt, daß ihm am 5. d. Mts., während er Abends in betrunkenem Zustande in einer hiefigen Straße gelegen, eine neben ihm liegende Geldgurte mit 35 Kronenthalern, altes und neues Geld, entwendet worden fey.

Diefer Diebstahl wird Behufs der Entdefung bes Diebs und Biederbeischaffung bes Geftohlenen hiemit öffentlich bekannt gemacht. Den 7. Juli 1843.

Rönig!. DberamtsGertot, GerichtsUctuar Segelmaier, 2.=92.

Waiblingen. (Garten Verkauf.) Das zum Cameralamt gehörende Gärtchen von 4¹/₂ Ruthen hinter ber Oberamtsgerichts Scheuer in der sogenannten Sachgasse, wird am

Samftag ben 15. Juli Vormittags 10 Ubr

in ber Cameralamts-Canzlei an den Meifibie-

Den 5. Juli 1843.

Cameralamt. Reller. Den 6. Juli 1843.

R. Rameralamt, Reller.

Baiblingen. Die Bewerber um die er= ledigte Kornmesser-Stelle sollen sich am näch= sten Montag früh 7 Uhr auf dem Rathhaus melden.

Den 8. Juli 1843.

Stadticultheißenamt.

* Baiblingen. Der Accord zu Leiftung ber Fuhren in der Stadt, welche früher in der Frohn bewerkstelligt wurden, ist zu Ende und es wird nun ein neuer Abstreich am nächsten

Montag Vormittag 11 Uhr auf dem Rathhaus vorgenommen.

Den 8. Juli 1843.

Stadticultheißenamt.

Baiblingen. (Fahrniß= und Baa= ren=Berkauf.) In dem Hause des Rauf= mann Binder dahier wird am nächsten Mittwoch den 12. Juli d. Jahrs von Morgens 8 Uhr an gegen baare Bezahlung versteigert werden: Bettgewandt, Leinwandt, Rüchenge= schirr, Schreinwerk, gemeiner Hausrath, und mehrere Raufmanns-Baaren.

Den 7. Juli 1843.

R. Gerichts Notariat, Fifcher.

Forftamt Schornborf.

(Soll = Bertauf.)

Unter ben befannten Bedingungen werden im Revier Engelberg,

am Donnerstag ben 13. Juli

im Staatswalb Schelmengebren:

26 Stud Eichen,

75 Rlftr. eichene Prügel,

3 Riftr. buchene Prügel,

525 Stud eichene,

75 Stud buchene Bellen, und

4 Riftr. 216fallhol3

im öffentlichen Aufstreich verfauft, wobei bie Busammentunft bei jeder Witterung im Schlag felbit ftattfindet.

Die OrtoBorfieber wollen bieg in ihren Bezirten geborig befannt machen laffen.

Den 3. Juli 1843.

Rönigl. Forstamt, v. Rablben. Baiblingen. (Aufruf an bie bemitteltere Einwohnerschaft.) Bei den fortwährend steigenden Preißen aller LebensMitteln befinden sich eine Anzahl verschämte Arme um so mehr in großer Noth, als das lange Regenwetter so manchen Berdienst ihnen entzog; auch nimmt der Haus- und GassenBettel allzusehr überhand und die Behörden können demselben nicht gehörig steuern, wenn nicht gleichzeitig für die hinreichende Unterstützung der Armen gesorgt wird.

Es find fest nur noch wenige Wochen bis gur Erndte, die uns ben reichften Seegen Gottes ver-

Bir wenden uns an die bemitteltere Claße der Einwohner, die in andern ähnlichen Fällen dem Hunger der Armen so gerne gesteuert hat, mit der angelegentlichsten Bitte um freiwillige Beis träge, damit die Noth der Dürftigen so lange noch gelindert werden kann, dis die Erndte dies selbe fräftiger lindern wird.

Bir laden alle die, welche fich diefem wohlthätigen 3wect wiedmen wollen, ein, morgenden Sonntag nach dem Vormittags Gottesdienst auf dem Rathhaus zu erscheinen, damit über die zweckmäßigste Unterftügungs Weise Verathung gepflogen und ein gemeinschaftliches Jusammenwirken verabredet werden kann, um dem Bettel zu steuern, der besonders für Kinder so höcht verderblich ist.

Den 7. Juli 1843.

Gemein	nschaftliches 21mt,			
Decan,	Stadtichultheiß,			
2Berner.	Steinbuch.			

Baiblingen. Eine Wohnung für eine kleine haushaltung bestehend in Stübchen, Rammer, Rüche, Bühne und Reller ist für 20 fl. zn vermiethen. Dieselbe kann sogleich bezogen werben. Rathschreiber Ziegler.

Waiblingen. (Plaz für eine Magd.) In eine kleine geordnete Haushaltung wird auf nächst Martini eine Magd gesucht, die kochen kann, reinlich ift, und sich über gute Aufführung glaubwürdige Zeugniße ausweisen kann. Die Redaction sagt wo.

Waiblingen. (Aufforderung.) Alle diejenigen welche an meinen EheBorfahrer, den verstorbenen Stadtrath Häberle Ansprüche aus Bürgschaften machen zu können glauben, ersuche ich auf diesem Wege, mir unverzügliche Anzeige bavon zu machen, indem ich später keine Rücksicht mehr barauf nehmen könnte. Gastwirth Mangold.

Grofbeppach. Aus Auftrag biete ich von meiner Berwaltung - 600 fl. in einem ober mehreren Posten zu 41/2 % und zweifacher Guter-Bersicherung an.

Schultheiß Ruthardt.

Baiblingen. Montag ben 10. Juli werde

- 1.) meinen Garten im Rrautgäßle
- 2.) meinen Reller unter dem Megger hef's ichen haufe im Sact, ohne Fäffer und Faßlager, und fonftiges Geräthe

in einmaligem Aufstreich verfaufen. Dem Räufer des leztern können übrigens auch 45 — 48 Eimer in Eisen gebundene Fäßer fäuflich überlassen werden. Die Bedingungen können billigst gestellt, und das Rähere bei mir mund= lich vorher erfragt werden.

F. 28, Liefdings Wittme.

Bittenfeld. (Moft= Pressen autrag.) Der Unterzeichnete verfertigt von febr gutem bauerhaftem Holz, Moftpressen und garau= tirt für gute Arbeit und billige Preiße.

34 empfehle mich zu gefälligen Bestellungen. Bimmermeister 2Berner.

Waiblingen, Lagerbier. Bon heute an schenke ich mein Lagerbier aus. Gottfried häberle, zum grünen Baum

Baiblingen. 3ch tann nicht anbers! Deffentlich will ich jest meinem von Dant erfüllten Gemuthe Luft ju machen verfuchen und allen ben vielen menschenfreundli= den Familien, bie in unferer gegenwärtig fo dußerft brudenber und beengenben Lage, uns mit fo großer Theilnahme und Wohlwollen entgegen famen, unfern tief gefühlteften Dant mit gerührten Bergen gegen Sie auszufprechen. Der himmlische Bater, als Bergelter aller gu= ten-Sandlungen wird Gie gewiß mit feinem teichften Geegen bafur begluden und fie vor abnlichen, betrübenden Falle bewahren, uns aber ju nie versiegender Danfbarfeit gegen Gie berpflichten.

Efenwein mit Familie.

Baiblingen. [Felbschuz.] In der Boche vom 9. Juli bis 15. Juli hat die Hut: rechts an der Straße nach Stuttgart: Lohrmann, links an der Straße nach Stuttgart: Weichert, ienseits der Nems Burkhartsmaier. Den 8. Juli 1843. Stadtschultheißenamt. Stuttgart. (Das RegierungsBlatt vom 1. Juli enthält eine Berfügung, betreffend bas Berbot ber Theilnahme ber Gemeinde-Beamten an den unter waisengerichtlicher, ober in Gant- und liquiden Schuldfachen unter Leitung des Gemeinderaths vorzunehmenben Berfäufen, Berpachtungen und dergleichen.)

Hinstein vom 7. Novbr. 1839 (Reg.-Blatt S. 698), das Berbet des R. Ministe rum des Junern vom 7. Novbr. 1839 (Reg.-Blatt S. 698), das Berbet der Theilager Bergendeben und Berlinger Bergen und liquiden Schuld aber Befimmung ber Commun-Orbnung, Cap. IV. Abschn. 1. 5. 13, so wie des Art. 34 bes Ere= futions-Geses vom 15. April 1825, und mit Rüchsche Sinnern vom 7. Novbr. 1839 (Neg.-Blatt S. 698), das Berbet der Theilnahme ber Gemeindebegmten an Bersteigerungen und Accorben in Gemeinbesachen betreffend, i en Gemeindebehörden und ben Bezirfsgerichten Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

§. 1.

Gemeindebeamte (Schultheißen, Waifenrichter, Gemeinderaths-Mitglieber), welche eine Verkaufs-, Verpachtungs- oder andere dergleichen Verhandlung in Pflegschafts- oder Gantsachen, oder im Wege der Hülfsvollstreckung vornehmen, leiten, oder als Urfundspersonen beaufsichtigen, so wie insdesondere auch der zu einer solchen Verhandlung eiwa beigezogene Altuar dürfen an derselben in keiner Weise, offen oder verdeck, unmittelbar oder durch Zwischenpersonen als Partei Theil nehmen, und von keiner dem Justiz-Ministerium nachgesetsten Stelle darf ihnen die Ermächtigung hiezu ertheilt werden.

§. 2.

Schultheißen, welche eine berartige Berhandlung von Amtöwegen zu leiten hätten, können an derselben, indem sie dieser Leitung sich entschlagen, als Partei nur Theil nehmen, wenn sie vor der Berhandlung die Erlaubniß des Bezirkörichters hiezu nachgesucht und erhalten haben §. 5).

Diefer Erlaubniß ungeachtet barf der Schultheiß nicht in Person ober durch Mitglieder seisner Familie, sondern nur durch einen dritten Bevollmächtigten an der Verhandlung Theil nehmen, dessen Mandat den übrigen Theilnehsmern an derselben erst unmittelbar vor bem Juschlage eröffnet werden darf.

§. 3.

Baifenrichter und fonftige Mitglieder bes

Gemeinberaths, welche eine Berhandlung der bezeichneten Art weder leiten, noch als Urfundspersonen beaufsichtigen, sind als Partei an derfelben Theil zu nehmen nicht gehindert, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß sie im Falle einer Theilnahme, wenn später die Genehmigung des Geschäftes durch den Gemeinberath oder das Waisengericht zu erfolgen hätte, hiebei nicht mitzuwirfen haben.

S. 4.

Diejenigen, welche eine Berhandlung ber bezeichneten Art vorgenommen ober geleitet, ober berfelben als Urfundsperson ober Aftuar angewohnt haben (§. 1), muffen, wenn fie in bie abgeschloffene Verhandlung einstehen wollen, biezu bie Erlaubniß bes Bezirksrichters nachsuchen.

S. 5.

Die Bezirkörichter find bafür verantwortlich, daß eine folche Erlaubniß (SS. 2 und 4), wels cher immer die Bernehmung der unbetheiligten Mitglieder des betreffenden Gemeinderaths und in Bormundschaftssachen zugleich diejenige des Pflegers voranzugehen hat, nie anders, als aus erheblichen Gründen, und im Falle des S. 2 namentlich nur dann ertheilt werde, wenn dadurch ein für die Masse, beziehungsweise den Pflegbesohlenen, günftigerer Erfolg der Berhandlung in Aussicht gestellt ift.

Stuttgart ben 20. Juni 1843.

asa batanapasa

Baiblingen.

Naturalien=Preife vom 8. Juli 1843.

Beredlung.

Nur das Vollblut läßt man gelten Drum erzielt man's hie und da Ja, man schiftet auch nicht selten Selber nach Arabia. Wer kann das Beginnen schimpfen? Ist es auch nicht practisch sehr, So den Adel einzuimpfen, Sibts doch einza Abel mehr. Was kann mit der Zeit noch werden Sind vereinte Kräft' im Bund! Treibt man's so schon mit den Pferden, Kommt man bald auch auf den Hund.

Man hat bie Kunft Weiberherzen zu erobern fehr früh ftubirt. Schon Eliefer Ubrahams Knecht nahm, als er für feines herrn Sohn Ifaf um Nebeda warb, goldene Spangen und Urmringe, nebst goldenen und filbernen Kleinobien mit. Was solche Dinge in dergleichen Ungelegenheiten vermögen, zeigt sich täglich. – Weil, Vorjänger.

Binnenden. Naturalien=Preife vom 6. Juli 1843. Preife.

Fruchtgattungen.	preije.		e.	Fruchtgattungen.	March March March 197		
	Söchft.	Söchft. Mittlere Rieberft.			Höchft.	Mittlere	Riebrft.
1 Scheffel Waiten . " Roggen . " Gemischtes " Dinfel " Dinfel " Haber " Haber Simri Gerste . " Alderbohnen " Widerbohnen " Widerbohnen " Uterbohnen " Einfen . " Biden. " Biden. Rornhausmeisten	fl. fr. 	fl. fr. 	ff. fr.	1 Schffl. Waizen. "Rernen "Roggen "Boggen "Gerste Gemisches "Dinkel "Dinkel "Dinkel "Dinkel "Daber Simri Actrbohnen "Belschorn "Erbsen "Bicken "Einfen	$ \begin{array}{c} fl. fr. \\ 18 & 4 \\ 20 & 48 \\ 15 & 12 \\ 13 & 45 \\ 16 & - \\ \hline 9 & 48 \\ 10 & - \\ 2 & 6 \\ 2 \\ - \\ 2 & 30 \\ - & - \end{array} $	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	fl fl. 16 - 14 24 13 20 14 24 - 8 40 8 14 24 - 8 40 8 14 24 - 8 14 24 - 8 40 - - -

Drud und Berlag ber R. F. Bud'ichen Buchbruderei.